

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes

A) Problem

Sowohl Pflegschaften für nichteheliche Kinder als auch Beistandschaften für alleininsorgeberechtigte Elternteile werden in Bayern seit Jahrzehnten nicht nur von Jugendämtern, sondern auch von rechtsfähigen Vereinen geführt. Das am 1. Juli 1998 in Kraft tretende neue Beistandschaftsgesetz vom 4. Dezember 1997 (BGBl I S. 2846) schafft die gesetzliche Amtspflegschaft für nichteheliche Kinder (§ 1706 BGB) und die Beistandschaft alten Rechts (§ 1685 BGB) ab und setzt an deren Stelle die Beistandschaft auf Antrag des alleininsorgeberechtigten Elternteils (§§ 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB –). Die bundesgesetzliche Regelung setzt das Jugendamt als Beistand neuen Rechts ein. Nach der mit dem Beistandschaftsgesetz zugleich geschaffenen Öffnungsklausel in Art. 144 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch kann der Landesgesetzgeber allerdings die Übertragung von Beistandschaften neuen Rechts auch auf rechtsfähige Vereine, die zur Übernahme eine Erlaubnis nach § 54 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) haben, ermöglichen.

Ohne entsprechende Regelung könnten ab dem 1. Juli 1998 rechtsfähige Vereine weder Beistandschaften neuen Rechts übernehmen noch die bisher als Pflegschaften oder Beistandschaften geführten Rechtsverhältnisse fortführen. Die bewährte Tätigkeit der Vereine im Interesse alleinerziehender Elternteile und ihrer Kinder könnte damit nicht fortgesetzt werden; auf die kommunalen Jugendämter kämen umfangreiche Mehraufgaben zu.

B) Lösung

Durch die in § 1 Nr. 2 vorgesehene Änderung des BayKJHG und die Übergangsregelung in § 3 kann die in Bayern bewährte Praxis der Vereinsbeistandschaften auch nach dem 1. Juli 1998 fortgesetzt werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Änderungen verursachen weder im Staatshaushalt noch im kommunalen Bereich, für die Wirtschaft oder für die Bürger Mehrkosten.

§ 1 Nr. 2 verhindert, daß Mehrbelastungen auf die Kommunen zukommen. Ohne diese Vorschrift müßte eine Vielzahl von Pflegschaften und Beistandschaften alten Rechts, die bisher von rechtsfähigen Vereinen geführt wurden, von den Jugendämtern selbst übernommen werden. Dies würde einen zusätzlichen Personalaufwand erfordern. Ob und inwieweit das neue Rechtsinstitut der Beistandschaft auf Antrag bei den Kommunen im übrigen zu Be- und Entlastungen führen wird, kann derzeit noch nicht beurteilt werden. Dies hängt davon ab, in welchem Umfang künftig von diesem Rechtsinstitut Gebrauch gemacht wird und inwieweit die Berechtigten mit einer Übertragung der Beistandschaft vom Jugendamt auf einen rechtsfähigen Verein einverstanden sind. Eventuelle Mehrkosten wären jedenfalls nicht auf die neue landesrechtliche Regelung, sondern auf die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückzuführen.

Geszentwurf

zur Änderung des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes

§ 1

Das Bayerische Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392, BayRS 2162-1-A) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 49 a eingefügt:

„Art. 49 a Vereinsbeistandschaften“

2. Es wird folgender Art. 49 a eingefügt:

„Art. 49 a
Vereinsbeistandschaften

(1) ¹Mit Zustimmung des Elternteils oder Vormunds, der eine Beistandschaft nach § 1712 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt hat, kann das Jugendamt diese durch schriftliche Erklärung einem rechtsfähigen Verein übertragen, dem dazu eine Erlaubnis nach § 54 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch erteilt worden ist. ²Das Jugendamt weist auf die Möglichkeit der Übertragung der Beistandschaft hin und soll diese übertragen, wenn der Elternteil oder Vormund dies wünscht und die Übertragung dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. ³Die Übertragung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) ¹Das schriftliche Verlangen nach Beendigung der Beistandschaft nach § 1715 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist an das Jugendamt zu richten; dieses teilt die Beendigung der Beistandschaft unverzüglich dem Verein mit. ²Das Jugendamt hat die Übertragung der Beistandschaft zurückzunehmen, wenn es der antragsberechtigte Elternteil oder Vormund schriftlich verlangt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

§ 3

¹Soweit anderen Pflegern als Jugendämtern Aufgaben nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen wurden, werden diese Pfllegschaften ab 1. Juli 1998 zu Beistandschaften nach den §§ 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ²Der bisherige Pfleger wird Beistand. ³Der Aufgabenkreis des Beistands entspricht dem bisherigen Aufgabenkreis. ⁴Vom

1. Januar 1999 an fallen andere als die in § 1712 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Aufgaben weg. ³Dies gilt nicht für die Abwicklung laufender erbrechtlicher Verfahren nach § 1706 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Begründung

A. Allgemeines

Am 1. Juli 1998 tritt das Beistandschaftsgesetz vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846), das insbesondere Änderungen zu den §§ 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs -BGB- enthält, gleichzeitig mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) in Kraft.

An die Stelle der bisherigen automatisch mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes eintretenden Amtspflegschaft des Jugendamtes (§§ 1706 bis 1710 BGB a.F.) tritt die Beistandschaft auf Antrag des allein sorgeberechtigten Elternteils. Der Beistand neuen Rechts hat einen festen Aufgabenkreis, der den Kernbereich der früheren Amtspflegschaft umfaßt (Feststellung der Vaterschaft und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen).

Zudem enden die Beistandschaften alten Rechts (§§ 1685 ff BGB a.F.). Ein solcher Beistand hat bisher auf Antrag eines alleinsorgeberechtigten Elternteils diesen bei der Ausübung der elterlichen Sorge (insbesondere bei Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und der Vermögenssorge) unterstützt.

Das neue Kindschaftsrecht unterscheidet auch hier nicht mehr zwischen „nichtehelichen“ und „ehelichen“ Kindern, sondern stellt bei der Beistandschaft neuen Rechts ausschließlich auf das alleinige Sorgerecht eines Elternteils ab.

Sowohl Pfllegschaften als auch Beistandschaften alten Rechts werden in Bayern - im Unterschied zu anderen Ländern - seit Jahrzehnten nicht nur von den Jugendämtern, sondern auch von eingetragenen Vereinen geführt. So führen derzeit z.B. allein die im Landesverband zusammengeschlossenen katholischen Jugendfürsorgevereine in den Diözesen Augsburg, München und Regensburg 1 557 Pfllegschaften und 141 Beistandschaften.

Nach § 1712 Abs. 1 BGB n.F. sind ab dem 1. Juli 1998 die Beistandschaften neuen Rechts von den Jugendämtern zu führen. Nach Artikel 144 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch können Landesgesetze aber bestimmen, daß das Jugendamt die Beistandschaft mit Zustimmung des Elternteils auf einen rechtsfähigen Verein übertragen kann, der eine Erlaubnis i.S.d. § 54 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - SGB VIII - besitzt.

Durch die in § 1 Nr. 2 formulierte Änderung des BayKJHG wird diese Öffnungsklausel genutzt. Rechtsfähige Vereine können die bisher als Pfllegschaften oder Beistandschaften geführten Rechtsverhältnisse über den 1. Juli 1998 hinaus fortführen und ab diesem Zeitpunkt auch Beistandschaften neuen Rechts übernehmen. Der bewährte Status quo in Bayern kann damit aufrechterhalten werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Nr. 2

Art. 49 a Abs. 1 Satz 1 entspricht dem Wortlaut der in Art. 144 EGBGB formulierten bundesgesetzlichen Öffnungsklausel.

Der Beistand neuen Rechts wird zwar nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes, erhält aber gewisse Vertretungsbefugnisse. Die Übertragung der Beistandschaft erfolgt daher aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich.

Das Jugendamt weist auf die Möglichkeit der Übertragung der Beistandschaft hin und soll, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, den Wünschen des Antragstellers (Elternteil, gesetzliche Vertreter des Elternteils i.S.d. § 1713 Abs. 2 Satz 3 BGB oder Vormund) nach einer Übertragung entsprechen. Damit wird dem Anliegen des § 5 SGB VIII (Wunsch- und Wahlrecht) entsprochen, auch wenn diese Vorschrift in dem hier einschlägigen Bereich der „anderen Aufgaben“ des Jugendamtes nicht unmittelbar anwendbar ist. Zudem wird damit auch dem elterlichen Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz, Art. 126 Abs. 1 Bayer. Verfassung) Rechnung getragen.

Die Beistandschaft steht nach den bundesgesetzlichen Vorgaben zur Disposition der Antragsteller (sog. Antragsmodell). Das schriftliche Verlangen der Antragsteller nach Abs. 2 führt zu einer sofortigen

Beendigung der Beistandschaft bzw. zum Ende der Übertragung der Beistandschaft auf den Verein (vgl. §§ 1714 Satz 1 und 1715 Abs. 1 BGB n.F.).

Zu § 2

Als Kalendertag für das Inkrafttreten des Gesetzes ist der 1. Juli 1998 vorgesehen, um eine übergangslose Fortsetzung der Vereinsbeistandschaften zu gewährleisten. An diesem Tag tritt auch die Öffnungsklausel in Art. 144 EGBGB in Kraft.

Zu § 3

Die in § 3 getroffene Übergangsregelung überträgt die in Art. 223 Abs. 1 EGBGB getroffene bundesgesetzliche Übergangsvorschrift für die gesetzlichen Amtspflegschaften der Jugendämter auf die Vereinspflegschaften. Nach Maßgabe des § 3 werden sie am 1. Juli 1998 zu Beistandschaften neuen Rechts.

Vereinsbeistandschaften alten Rechts werden bereits nach der Regelung in Art. 223 Abs. 3 EGBGB am 1. Juli 1998 zu Beistandschaften neuen Rechts. Sie enden nach der bundesgesetzlichen Regelung allerdings am 1. Januar 1999 (Art. 223 Abs. 3 Satz 3 EGBGB). Eine erneute Übertragung der Beistandschaft auf Antrag durch das Jugendamt ist vor diesem Zeitpunkt für eine Fortführung also notwendig. Diese kann im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1998 (Inkrafttreten dieses Gesetzes) und dem 1. Januar 1999 erfolgen.